

Flur- und Dorfverordnung der Gemeinde Seewis (FDV)

FLUREN

Art. 1

Begriff Die im Eigentum von Privaten und der Gemeinde stehenden Tal- und Bergwiesen, Äcker und Gärten bilden die Fluren der Gemeinde.

Art. 2

Aufsicht Die Handhabung der Flur- und Dorfpolizei ist Sache des Gemeindevorstandes.

Art. 3

Flurstrassen Es ist verboten den Verkehr auf den Flurstrassen durch Bäume, Baumpflanzen oder andere Vorkehrungen zu hemmen oder einzuschränken. Der Abstand solcher Vorkehrungen beträgt vom Rand der Verkehrsfläche aus gemessen mindestens drei Meter. In den Luftraum hineinragende Äste oder andere Hemmnisse sind bis zu einer Höhe von vier Metern zu entfernen.

Werden Flurstrassen inkl. Leitplanken, Strom- und Telefonmasten etc. verunreinigt so sind diese durch den Verursacher bis spätestens am Abend zu reinigen.

Art. 4

Flurverbot Das Betreten und Befahren von fremden Wiesen und Äckern ist während der Vegetationszeit verboten. Diese dauert in der Regel vom 1. Mai bis 30. September. Der Gemeindevorstand ist befugt diese Zeitspanne zu ändern. Er hat diesen Beschluss auf ortsübliche Weise bekanntzugeben.

Art. 5

Freilauf der Hühner Es ist verboten die Hühner während der Zeit vom 1. April bis 30. September frei herumlaufen zu lassen.

Art. 6

Durchgang zur Bewirtschaftung Die Bewirtschaftung und Aberntung der Wiesen und Äcker hat mit aller Rücksicht auf den nachbarlichen Grund und Boden zu erfolgen.

Art. 7

Feldfrevel Die Aneignung von Baum- und Feldfrüchten ist verboten. Falls die Übertretung einem Vergehen gleichkommt wird der Fall dem Kreisamt zur Bestrafung überwiesen. Eltern sind für ihre Kinder verantwortlich.

Art. 8

Zäune und Mauern Jeder Eigentümer ist verpflichtet Zäune und Mauern die seine Grundstücke von Strassen, Alpen und Allmenden abschliessen zu unterhalten und alljährlich bis zum Beginn des Weidganges der Tiere auf die Allmenden in guten Zustand zu versetzen.

Für allen aus Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsenen Schaden ist der Eigentümer verantwortlich. Nicht erstellte Zäune werden nach Ablauf der Zäunungsfristen der Gemeinde (Publikation Ausschlag Grossvieh) auf Kosten des Besitzers errichtet. Das Erstellen von Stacheldrahtzäunen ist auf dem ganzen Gemeindegebiet verboten.

Art. 9

Gatter und Weglucken Das Offenlassen von Gattern und Weglucken ist strafbar. Der Fehlbare haftet für den entstandenen Schaden.

Art. 10

Unterhaltungspflicht Wer unterhaltungspflichtig ist, hat die Feld- und Waldwege in gutem Zustand zu erhalten.

Art. 11

Wassergräben Die Wassergräben sind alljährlich so oft die Umstände es erfordern zu öffnen. Die Grabenweite hat der durchzuleitenden Wassermenge zu genügen. Im Übrigen wird auf Art. 689 ZGB verwiesen.

Art. 12

Schaden durch Tiere Der Tierhalter wird bestraft und ist schadenersatzpflichtig wenn seine Tiere infolge ungenügender Hirschaft oder schlechter Zäunung auf fremdem Boden Schaden anrichten.

SIEDLUNGSGEBIET

Art. 13

Strassenunterhalt Die Gemeinde ist für den erforderlichen Unterhalt der öffentlichen Verkehrsanlagen zuständig.

Art. 14

Schneeräumung Der Gemeindevorstand ist für die Organisation der Schneeräumung verantwortlich.

Die Schneeräumung erfolgt in folgender Priorität:

1. Dorfstrassen
2. Flurstrassen
3. private Verkehrsanlagen

Für die Schneeräumung privater Verkehrsanlagen besteht keine Verpflichtung durch die Gemeinde.

Die Kosten für die Schneeräumung zu Wohnhäusern ausserhalb der Bauzonen werden zu 40 % von der Gemeinde und zu 60 % von den Anwohnern und vom Kur- und Verkehrsverein bezahlt.

Massgebliche Kriterien für die Aufteilung sind die Länge der benutzten Strecke und die Art und Dauer der Gebäudenutzung. Eigentümer von im Winter gelegentlich bewohnten Ferienhäusern im Umkreis von 500 m einer geräumten Strecke haben sich an den Kosten zu beteiligen.

Art. 15

Schneeablagerung auf der Strasse Schnee und Eis dürfen von Grundstücken sowie Bauten und Anlagen nicht auf die Strasse geworfen werden. Wo eine solche Ablagerung unumgänglich ist hat der Verursacher für die unverzügliche Räumung der Strasse zu sorgen. Gegen die Strasse geneigte Dachflächen sind mit geeigneten Vorrichtungen zu versehen um das Abrutschen von Schnee zu verhindern.

Art. 16

Duldungspflicht Die Ablagerung von Schnee seitlich der Strasse ist entschädigungslos zuzulassen. Die an öffentliche Strassen angrenzenden Grundstücke müssen Wasser sowie den Schnee von den Gemeindestrassen abnehmen. Grundstücke dürfen für die Schneedeponierung vorübergehend beansprucht werden, sofern dies sonst nicht oder nur mit übermässigem Aufwand durchgeführt werden kann. Auf bestehende Bepflanzung etc. ist Rücksicht zu nehmen. Allfällige Schäden sind durch die Gemeinde zu vergüten.

Art. 17

Verbot von
Beeinträchtigung

Bauten und Anlagen jeglicher Art an Strassen sowie Bepflanzungen müssen so instand gehalten und gepflegt werden dass aus ihrem Zustand keine Nachteile und Gefahren für die Strasse und deren Benützer entstehen. Wer eine Beeinträchtigung verursacht, hat die zur Behebung erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Bäume und Sträucher haben folgende Abstände vom Rand der Verkehrsfläche aufzuweisen: a) Hochstämme wie Waldbäume, Nussbäume etc: 6 m

b) andere Obstbäume: 4 m

c) Zwergbäume, Zier- und Beerensträucher: 1 m

Die Fahrbahn ist bis auf eine Höhe von vier Metern von überhängenden Ästen freizuhalten. Bepflanzungen welche die Verkehrssicherheit gefährden sind ungeachtet der gesetzlichen Grenzabstände untersagt.

Art. 18

Bauliche
Anforderung

Bauten und Anlagen entlang Strassen, vor allem Mauern, Sockel, Keller, Leitungen und Einfriedungen sind so zu erstellen und zu unterhalten dass sie den Einwirkungen der Strasse sowie der Beanspruchung des Verkehrs und der Strassenerhaltung, namentlich den Einwirkungen der Schneeräumung, standhalten.

Art. 19

Materiallagerung
und Strassen-
verunreinigung

Das Deponieren von Materialien und Abstellen von Fahrzeugen und Geräten auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist ohne Bewilligung untersagt. Materialien die auf die Strasse fallen, müssen unverzüglich weggeräumt werden. Wer eine Strasse verunreinigt, hat die anderen Strassenbenützer zu warnen und die Verunreinigung ungesäumt zu beseitigen.

Art. 20

Abwasser- und
Wasserabfluss

Wasser, Dachwasser, Abwasser und Jauche dürfen nicht auf öffentliche Strassen abgeleitet werden. Dachwasser ist mit Dachrinnen aufzufangen und über Fallrohre in ein dafür bestimmtes Entwässerungssystem abzuleiten.

Art. 21

Wasserabfluss

Das von der Strasse natürlicherweise abfliessende Wasser muss vom anstossenden Grundeigentümer aufgenommen werden, auch wenn die Ableitung durch Abschläge erfolgt. Entsteht bei der Ableitung des Wassers durch Abschläge oder durch strassenbedingtes Übermass an Wasserzufluss Schaden, ist dieser von der Gemeinde zu ersetzen.

Art. 22

Strafbestimmungen Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Busse bis zu CHF 5000.— bestraft. In leichten Fällen kann von einer Strafe Umgang genommen werden.

Art. 23

Verwaltungs-
massnahmen Unabhängig von der Strafbarkeit der Person kann der Gemeindevorstand auf Kosten des Widerhandelnden die nötigen Massnahmen zur Einstellung der widerrechtlichen Arbeiten, zur Beseitigung der vorschriftswidrigen Anlagen und zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verlangen beziehungsweise treffen. Verfügungen in Fällen unmittelbar drohender Gefahr für Strasse und Verkehr sind sofort vollstreckbar.

Im Übrigen richtet sich die Vollstreckung nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Verfahren in Verwaltungs- und Verfassungssachen.

Art. 24

Inkrafttreten Diese Flur- und Dorfverordnung tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 14. Mai 1993 und Art. 14 mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2000 in Kraft.

Damit werden alle mit ihr im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Dorfordnung Seewis vom 6. November 1981.

Der Gemeindepräsident: Andreas Flury
Der Aktuar: Eugen Coray